

# Satzung des Fremdenverkehrsvereins Stein e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fremdenverkehrsverein Stein e. V." Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Stein.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

1. Durchführung der ihm von der Gemeinde Stein gemäß dem Vertrag über die Wahrnehmung touristischer Aufgaben der Gemeinde Stein vom 31. 10. 2011 in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben
2. Durchführung von Brauchtumsfesten und touristischen Veranstaltungen
3. Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Probstei e.V.
4. Verbesserung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, Verschönerung des Ortsbildes

## § 3

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Ausmaß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang

schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die kostenlose Inanspruchnahme des Zimmernachweises der Gemeinde Stein und auf einen kostenfreien Eintrag in das Gastgeberverzeichnis des Internetauftritts [www.stein-ostseebad.de/](http://www.stein-ostseebad.de/) NEU: [www.gemeinde-stein.de](http://www.gemeinde-stein.de)
- (2) Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und 3 weiteren Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Im Verhinderungsfall können beide zusammen 2 Mitglieder des Vorstands schriftlich zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.
- (2) Der Vorstand entsendet 3 seiner Mitglieder in die Steuerungsgruppe gemäß § 3 des Vertrages über die Wahrnehmung touristischer Aufgaben in der Gemeinde Stein vom 31. 10. 2011

## § 8

### Besonderer Vertreter

- (1) Die/der Schatzmeister/in ist vertretungsberechtigt für alle Ein- und Auszahlungen des Vereins. Sie/er ist für diesen Geschäftskreis besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die/der Schatzmeister legt den jeweiligen Quartalsabschluss den 1. und 2. Vorsitzenden zur Kenntnis vor.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief oder per e-mail an die letztbekannte persönliche Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Die/der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahrs stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c. Beschlüsse über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan
  - d. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - g. Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sie kann durch Zuruf erfolgen. Liegen jedoch mehrere Vorschläge vor, hat die Wahl geheim zu erfolgen. Den Vorsitz bei der Wahl führt für die Wahl der/des 1. Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied, für die übrigen Vorstandsmitglieder die/der Vorsitzende. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in einem Abstand von 5 Jahren nach Ablauf der letzten Wahlperiode zulässig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Versammlung und muss das Stimmrecht persönlich wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Im letzteren Fall hat die Einberufung innerhalb einer Woche zu erfolgen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse mit Mitgliedern des Vereins

einsetzen und sie mit aufgabenbezogenen Vollmachten ausstatten.

### **§ 11** Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird als Mindestbetrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Förderbeiträge können in beliebiger Höhe entrichtet werden.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

### **§ 12** Satzungsänderung

- (1) Ein Antrag, die Satzung zu ändern, muss in der Tagesordnung, die der Einberufung der Mitgliederversammlung beizufügen ist, als ordentlicher Tagesordnungspunkt enthalten sein.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung erforderlich.

### **§ 13** Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung, die der Einberufung der Mitgliederversammlung beizufügen ist, als ordentlicher Tagesordnungspunkt enthalten sein.
- (2) Eine Auflösung des Vereins ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder möglich. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 10 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an die Gemeinde Stein, die es ausschließlich für touristische Zwecke verwenden darf.